

gelegt mit dem Antrage, dem Klageantrage gemäß zu erkennen. Der Beklagte und die ihm beigetretenen Streitgehülfe haben Zurückweisung der Berufung, notfalls Vollstreckungsschutz begehrt. Die Kläger haben zur Begründung ihres Rechtsmittels folgendes vorgetragen:

1. Zur Zuständigkeit des Börsenvereins gehöre nur die Sammlung und Aufzeichnung der im Buchhandel bereits bestehenden Gebräuche, nicht aber der Erlaß neuer, allgemein verbindlicher Bestimmungen. Das ergebe sich schon aus der Fassung der Satzung, die im § 1 c Ziff. 2 von der »Feststellung« allgemein gültiger Bestimmungen spreche, sodann und vor allem aber aus der Entstehungsgeschichte. Der im Jahre 1825 gegründete Beklagte sei ursprünglich eine reine Abrechnungsgemeinschaft gewesen. Die Vorschrift des § 1 c Ziff. 2 sei im Jahre 1880 bei der Neufassung der Satzung in diese als § 1 Buchst. b mit den Worten: (Insbesondere gehören hierher: b): »Die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander aufgenommen worden als Niederschlag von Bestrebungen im deutschen Buchhandel, einen »Usancenodez« zu schaffen. Daß lediglich darin der Zweck jener Satzungsbestimmung bestehen solle, sei von dem Berichterstatter Kaiser ausdrücklich betont worden. Die gegenwärtige Fassung der Vorschrift sei im Jahre 1887 ohne Debatte beschlossen worden. Im Jahre 1888 habe der Beklagte die Verkehrsordnung geschaffen; dabei sei man sich darüber einig gewesen, daß in ihr nur ein Teil der Usancen enthalten sei, der noch erweitert werden solle. Ebenso sei bei der im Jahre 1909 erfolgten Abtrennung der Verkaufsordnung und auch in der Folgezeit besonderer Wert darauf gelegt worden, keinerlei neues Recht zu schaffen, sondern nur die bestehenden Rechtsgebräuche schriftlich niederzulegen. Dieser Zweck komme auch in dem § 1 der Verkehrsordnung und der Verkaufsordnung klar zum Ausdruck. Wenn durch die Beschlüsse von 1914 und 1917 in Abweichung von diesem Grundsatz neues Recht geschaffen worden sei, so ändere das nichts an der aus der Entstehungsgeschichte sich ergebenden Natur der beiden Ordnungen als Zusammenfassungen von bereits geltenden Gebräuchen. Aberdies aber habe die Gesamtheit der Verleger in beiden Fällen gegen die Gültigkeit der Beschlüsse sofort Widerspruch erhoben und lediglich aus vaterländischen Gründen es unterlassen, die Nichtigkeitsklage anzustrengen. Der Notstandsordnung von 1918 hätten die Verleger zugestimmt, weil es sich um eine außergewöhnliche, durch die Not der Zeit gebotene, vorübergehende Maßnahme gehandelt habe. — Beweis: Zeugnis des Hofrates Dr. Erich Ehlermann in Dresden. — Demgemäß hätten sich auch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in einem im Börsenblatt Nr. 26 vom 2. Februar 1909 S. 1406 abgedruckten Gutachten dahin ausgesprochen, daß die Verkehrsordnung nicht neues Recht schaffe, sondern laut ihrem § 1 die geltenden Gewohnheiten und Gebräuche feststelle.

2. Die jetzt angefochtenen Beschlüsse verstießen gegen § 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzung, der die Festsetzung des Ladenpreises ausschließlich den Verlegern übertrage. Allerdings könne nach dieser Vorschrift der Ladenpreis durch die im Abs. 1 erwähnten Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen eine gewisse Beeinflussung erfahren. Art und Umfang dieser Beeinflussung aber lasse sich nur aus der Entstehungsgeschichte erkennen: In den Satzungen von 1852 und 1880 seien die Mitglieder verpflichtet worden, die Satzungen des Börsenvereins und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu befolgen. In die Satzung von 1887 sei die Ziff. 5 in folgender Fassung aufgenommen worden:

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten: 5. bei Verkäufen an das Publikum . . . die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- a) die Orts- und Kreisvereine können, vorbehaltlich der Bestimmung in § 14 Ziff. 7, mit Genehmigung des Börsenvereinsvorstandes besondere Verkaufsnormen für ihr Gebiet feststellen.

Die Mitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, die von den betreffenden Orts- und Kreisvereinen festgestellten Verkaufsnormen bei Verkäufen in und nach deren Gebiet einzuhalten, bzw. die von der Hauptversammlung gemäß § 14 Ziff. 7 beschlossenen Bestimmungen zu befolgen;

- b)

Der Zweck dieser Bestimmung sei nur lediglich die Bekämpfung der Preisschleuderei gewesen. Deshalb sei im Satzungsentwurf von 1887 und in den Abänderungsanträgen und Debatten stets von »Rabattnormen« die Rede gewesen, der Ausdruck »Verkaufsnorm« stelle nur eine redaktionelle Änderung dar. Demgemäß habe § 12 der Verkehrsordnung von 1888 vorgeschrieben:

Der Sortimentler ist nicht berechtigt, ein Buch teurer als zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise zu verkaufen, ebenso darf er es nicht billiger verkaufen, als die genehmigten Verkaufsnormen der Orts- und Kreisvereine gestatten.

Auch die geltende Verkaufsordnung gewähre in § 5 Abs. 2 nur ein Recht der Orts- und Kreisvereine zu Bestimmungen über die zulässigen Abzüge vom Ladenpreise und im Abs. 3 ein Recht dieser Vereine zur Festsetzung von Verkaufspreisen für mit weniger als 25% rabattierte Schulbücher. Abgesehen von dieser letzten Bestimmung, die 1914 beschlossen, von den Verlegern aber stets als satzungswidrig bekämpft worden sei, habe keine Vorschrift das Recht des Verlegers zur Festsetzung des Ladenpreises jemals berührt, insbesondere nicht in der Richtung, daß durch Beschluß eines Ortsvereins ein höherer Ladenpreis sollte bestimmt werden können, an dessen Einhaltung ja auch die Verleger gebunden seien. Vielmehr sei durch die in § 3 Ziff. 3 Abs. 1 bezeichneten Stellen während der ganzen Dauer des Bestehens des Beklagten bis 1914 niemals etwas Anderes festgesetzt worden und habe nach der Absicht, die allgemein bei Schaffung der Vorschrift vorgewaltet habe, nichts anderes festgesetzt werden können, als nebensächliche, auf besondere Einzelheiten des Buchhandels und insbesondere auf besondere örtliche Verhältnisse gemünzte Bestimmungen, niemals aber eine allgemeine Bestimmung über die Preise.

Beweis: Zeugnis des Geheimrates Siegmund in Berlin.

Nach den angefochtenen Beschlüssen aber setze der Verleger nicht mehr den Ladenpreis fest, sondern er bestimme nur ein Element davon, den Grundpreis. Das andere Element, der Zuschlag, stehe im freien Ermessen der Ortsvereine, Kreisvereine und Arbeitsgemeinschaften; sie seien nicht an einen »entsprechenden« Zuschlag (§ 7 der Verkaufsordnung) gebunden. Ihre Bestimmungen über den Zuschlag seien allgemein verbindlich, ohne daß sie (§ 2 der Wirtschaftsordnung) der Genehmigung des Vorstandes oder der Hauptversammlung des Börsenvereins bedürften. Sogar der Verleger selbst müsse bei unmittelbarer Lieferung an den Verbraucher die Zuschläge erheben.

3. Wie sehr die Verpflichtung des Buchhandels, den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis einzuhalten, als ein Bestandteil der Satzung angesehen worden sei, der nur durch eine Satzungsänderung habe geändert werden können, zeigten die Vorgänge bei Feststellung der Verkaufsordnung 1909. Um deren Bestimmung im § 11 Ziff. 2 rechtsgültig treffen zu können, sei eine Änderung der Satzung für nötig erachtet und mit Beobachtung aller hierfür gegebenen Vorschriften im Jahre 1910 durchgeführt worden. Ausdrücklich aber sei mit voller Absicht die Bestimmung über das Recht des Verlegers zur Festsetzung des Ladenpreises in der Satzung mit besonderem Nachdruck hervorgehoben worden.

4. Die angefochtenen Beschlüsse enthielten eine Änderung der Zwecke des Börsenvereins, wie sich aus dem zu den Ältesten überreichten Gutachten des Professors Heinsheimer ergebe.

5. Der Verleger, der bei unmittelbaren Lieferungen die festgesetzten Zuschläge erhebe, mache sich nach Befinden wegen Preisschleuderei oder Wuchers strafbar. Erhebe er aber die Zuschläge nicht, so verstoße er gegen § 2 c Ziff. 4 der Satzungen und setze sich der Gefahr der Ausschließung (§ 8 b Ziff. 1 der Satzungen) aus. Unannehmbar aber sei der vom Beklagten vorgeschlagene, vom Landgerichte gebilligte Ausweg, daß die Verleger die unmittelbare Lieferung in solchen Fällen unterlassen könnten. Das bedeute nichts anderes, als daß der Verleger sich gefallen lassen solle, daß ihm der Weiterbetrieb eines wichtigen Teiles seines Geschäfts unmöglich gemacht werde durch Beschlüsse von Stellen, auf die er keinen Einfluß habe. Ebenso müßten diejenigen Sortimentler den Bücherverkauf einstellen, die wie die Berliner Großsortimentler, Spezialsortimentler, Warenhäuser besonders gut organisiert seien und daher billiger arbeiteten als andere Sortimentler und Zuschläge überhaupt nicht oder nicht in der beschlossenen Höhe brauchten.